Preußische Gesetzsammlung

Nr. 20.

Inhalt: Richterbesoldungsgesetz, S. 111. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 114.

(Nr. 10811.) Richterbesoldungsgesetz. Vom 29. Mai 1907.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, was folgt:

§ 1.

Die Gehälter der Richter werden, soweit sie nicht Einzelgehälter sind, nach Dienstaltersstufen geregelt.

§ 2.

Das für die Bemessung des Gehalts maßgebende Dienstalter (Besoldungsdienstalter) beginnt in jeder Gehaltsklasse mit dem Tage der ersten etatsmäßigen Anstellung in einem zu dieser Gehaltsklasse gehörenden Richteramte.

Als Tag der Anstellung gilt der Tag, von dem ab der Angestellte das Diensteinkommen der Stelle zu beziehen hat.

Die Verleihung der Zulagen erfolgt von dem ersten Tage eines jeden Kalendervierteljahrs ab an diejenigen Beamten, welche an diesem Tage das maßgebende Besoldungsdienstalter erreichen oder es im vorhergehenden Kalendervierteljahr erreicht haben.

Das Besoldungsdienstalter hat auf die Bestimmung des in anderen Beziehungen maßgebenden Dienstalters keinen Einfluß.

§ 3.

Bei der ersten etatsmäßigen Anstellung eines Gerichtsassessors als Landrichter oder Amtsrichter wird von demjenigen Zeitraume, der zwischen dem Tage des Dienstalters als Gerichtsassessor und dem Tage der Anstellung liegt, der vier Jahre übersteigende Teil bis zur Höchstdauer von zwei Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Lehnt ein Gerichtsassessor es ab, der Aufforderung des Justizministers zur Bewerbung um ein bestimmtes Richteramt Folge zu leisten, so bleibt die nach der Ablehnung verflossene Zeit von der Anrechnung ausgeschlossen. Vor der Aufforderung ist der Gerichtsassessor zu hören.

Ausgegeben zu Berlin den 7. Juni 1907.

§ 4.

Tritt ein etatsmäßiger Beamter des höheren Justizdienstes in ein zu einer anderen Gehaltsklasse gehörendes Richteramt über, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters in der neuen Gehaltsklasse dergestalt festgesetzt, daß sich folgende Gehaltsregelung ergibt:

Der Beamte tritt in die seinem bisherigen Normalgehalt entsprechende Gehaltsstufe der neuen Klasse oder, wenn in dieser eine solche Stufe nicht vorhanden ist, in die nächsthöhere Stufe ein. Als bisheriges Normalgehalt gilt derjenige Gehaltssatz der bisherigen Gehaltsklasse, welcher dem in dieser am Tage des Übertritts in die neue Gehaltsklasse erreichten Besoldungsdienstalter entspricht.

In der ihm bei dem Übertritt angewiesenen Stufe verbleibt der Beamte während der vollen für das Aufsteigen bestimmten Frist. Ist jedoch das in der neuen Klasse verliehene Gehalt geringer als dasjenige Gehalt, welches der Beamte in der bisherigen Klasse bei der Gewährung der nächsten Zulage erhalten haben würde, so steigt er in die nächsthöhere Stufe der neuen Klasse zu derselben Zeit auf, zu der er in der bisherigen Klasse aufgestiegen sein würde.

§ 5.

Erfolgt der Übertritt in ein Richteramt aus einem zu derselben Gehaltsklasse gehörenden nicht richterlichen Amte des höheren Justizdienstes, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters so festgesetzt, als ob der Beamte in dem Richteramte zu demjenigen Zeitpunkt angestellt worden wäre, zu welchem er in dem nicht richterlichen Amte angestellt worden ist.

§ 6.

Bei der Anstellung in einem Richteramte kann die Zeit, welche der Anzustellende außerhalb des höheren Justizdienstes in einem unmittelbaren oder mittelbaren Amte des preußischen Staatsdienstes, im Reichsdienst, im Landesdienste der Schutzgebiete oder im Dienste eines deutschen Bundesstaats zugebracht hat, ingleichen die Dienstzeit als Rechtsanwalt oder Notar mit Königlicher Genehmigung ganz oder teilweise auf das Besoldungsdienstalter angerechnet werden.

Die Dienstzeit, welche in einer Stellung des höheren Justizdienstes bei einem für preußische Gebietsteile und Gebiete anderer Bundesstaaten gebildeten gemeinschaftlichen Gericht oder bei der Staatsanwaltschaft eines solchen zurückgelegt ist, steht einer in der entsprechenden Stellung bei einer preußischen Justizbehörde zurückgelegten Dienstzeit gleich.

§ 7.

Die Richter haben einen Rechtsanspruch auf die Verleihung der Gehaltszulagen von dem im § 2 Abs. 3 bezeichneten Zeitpunkt ab.

Der Anspruch ruht, solange ein Disziplinarverfahren oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung schwebt. Führt das Verfahren zum Verluste des Amtes, so findet eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehalts nicht statt.

§ 8.

Für die Regelung des Besoldungsdienstalters der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits angestellten Landrichter und Amtsrichter gelten die Vorschriften der § 2, § 3 Abs. 1, §§ 4, 5, § 6 Abs. 2 mit der Maßgabe, daß die im § 3 Abs. 1 bestimmte Höchstgrenze von zwei Jahren keine Anwendung findet.

Die übrigen bereits angestellten richterlichen Beamten behalten ihr bisheriges Besoldungsdienstalter. Ausgenommen sind diejenigen Beamten, für welche der Beginn des Besoldungsdienstalters auf einen früheren Tag festzusetzen gewesen sein würde, wenn bei ihrem Eintritt in die Gehaltsklasse ihres gegenwärtigen Amtes dieses Gesetz nebst den am Tage seines Inkrafttretens bestehenden Gehaltsklassen bereits gegolten hätte. Der Beginn des Besoldungsdienstalters dieser Beamten wird auf jenen früheren Tag festgesetzt.

Durch die Bestimmungen dieses Gesetzes wird der Fortbezug eines höheren Gehaltsbetrags, auf den ein Rechtsanspruch bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erworben ist, nicht berührt.

§ 9.

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1908 in Kraft. Von diesem Zeitpunkt ab wird das Gesetz, betreffend die Regelung der Richtergehälter, vom 31. Mai 1897 (Gesetzsamml. S. 157) aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben im Lager zu Döberitz, den 29. Mai 1907.

(L. S.) **Wilhelm.**

Fürst v. Bülow. Gr. v. Posadowsky. v. Tirpitz. v. Studt.
Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem. v. Bethmann Hollweg.
Delbrück. Beseler. Breitenbach. v. Arnim.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der Allerhöchste Erlaß vom 4. März 1907, betreffend die Genehmigung des vom 25. Generallandtage der Westpreußischen Landschaft am 15. und 16. November v. J. beschlossenen elften Nachtrags zum Reglement der landschaftlichen Feuerversicherungsgesellschaft für Westpreußen vom 16. Februar 1863, durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Danzig Nr. 15 S. 115, ausgegeben am 13. April 1907,
   der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 18 S. 151, ausgegeben am 1. Mai 1907,
   der Königl. Regierung zu Köslin Nr. 14 S. 75, ausgegeben am 4. April 1907, und
   der Königl. Regierung zu Bromberg Nr. 14 S. 91, ausgegeben am 4. April 1907;
2. der Allerhöchste Erlaß vom 8. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Kleinbahn-Aktiengesellschaft Ellrich–Zorge zu Ellrich im Kreise Grafschaft Hohenstein für die Anlage einer Kleinbahn von Ellrich nach Zorge, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Erfurt Nr. 20 S. 119, ausgegeben am 18. Mai 1907;
3. das am 8. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungs- und Drainagegenossenschaft Hasenfeld-Drutschlauken zu Drutschlauken im Kreise Insterburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 19 S. 159, ausgegeben am 8. Mai 1907;
4. das am 11. April 1907 Allerhöchst vollzogene Statut für den Deichverband an der unteren Oder zu Greifenhagen i. Pom. durch die Amtsblätter
   der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 19 S. 179, ausgegeben am 10. Mai 1907, und
   der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 18 S. 103, ausgegeben am 3. Mai 1907;
5. der Allerhöchste Erlaß vom 18. April 1907, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Dürener Dampfstraßenbahn-Aktiengesellschaft in Düren für die Herstellung einer Kleinbahn von Merken nach Pier im Anschluß an die bereits bestehende Linie von Düren nach Merken, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Aachen Nr. 27 S. 161, ausgegeben am 16. Mai 1907.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung sind an das Königl. Gesetzsammlungsamt in Berlin W. 9 zu richten.